

An alle Gemeinden

Per E-Mail!

Datum: 19.11.2021

Sachbearbeiter: GH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2021\Corona\_Informationen GB  
XXXIV - 5. COVID-SchuMV, 2. Kärntner ZusatzmaßnahmenVO.docx

## 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 2. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung 2021

Sehr geehrte Bürgermeister\*innen!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Beinahe halbwöchentlich ändern sich die gesetzlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Seit unserem letzten Rundschreiben vom 12.11.2021 ist zwischenzeitlich bereits wieder die **5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** und heute die **2. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung** in Kraft getreten. Diese beiden Verordnungen sind aktuell beide in Geltung und sind die Vorschriften der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung anwendbar, soweit die 2. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung 2021 nichts anderes vorsieht. Die 2. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung tritt mit 19. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 5. Dezember 2021 außer Kraft.

Seitens des Kärntner Gemeindebundes dürfen wir Ihnen im Anhang diese beiden Verordnungen übermitteln sowie über folgende, für die Kärntner Gemeinden relevanten Neuerungen informieren:

### **Ausgangsbeschränkungen – „Lockdown für Ungeimpfte“**

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches ist für Personen, die keinen 2G-Nachweis erbringen können gemäß § 2 der 5. COVID-19-SchuMV nur noch zu bestimmten Zwecken zulässig. Dazu gehört unter anderem:

- Zur Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten.
- Zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
  - o Der Kontakt mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, einzelnen engsten Angehörigen oder einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird,
  - o die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
  - o die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
  - o die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
  - o die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
  - o die Versorgung von Tieren.
- Zu berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist.

- Für den Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder „nahestehenden Personen“ zur körperlichen und psychischen Erholung.
- Zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit.
- Zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie.

#### **Verkehrsmittel:**

Durch § 4 der neuen 2. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung ist in allen Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr eine FFP2-Maske zu tragen (neben einem 2G-Nachweis). Auch ist in Fahrzeugen des Arbeitgebers, wenn diese für berufliche Zwecke verwendet werden, eine Maske zu tragen. Dies trifft beispielsweise bei Bauhoffahrzeugen zu (§ 5 Abs 4 der 2. Kärntner COVID-19-Zusatzmaßnahmenverordnung).

#### **Handel:**

Im Handel ist ebenfalls ein 2G-Nachweis zu erbringen und eine Maske zu tragen. Ausgenommen von der 2G-Regel sind gewisse Betriebsstätten des täglichen Bedarfs wie beispielsweise der Lebensmittelhandel oder Drogerien (siehe dazu die gesamte Aufzählung in § 5 Abs 2 der 5. COVID-19-SchuMV).

#### **Gastgewerbe:**

Auch im Gastgewerbe haben nur noch Geimpfte oder Genese Zutritt (2G-Nachweis). Das gilt nicht für die Abholung vorbestellter Speisen und Getränke, wobei Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen haben.

#### **Parteienverkehr im Gemeindeamt:**

In § 5 Abs 5 der 5. COVID-19-SchutzMV wird ausdrücklich klargestellt, dass Personen, welche Verwaltungsbehörden zum Zwecke des Parteienverkehrs in Anspruch nehmen, in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen haben. Dies gilt unabhängig vom Impf-, Genesungs- oder Teststatus.

#### **3G am Arbeitsplatz:**

Weiterhin dürfen Arbeitsorte von Arbeitnehmern, Inhabern und Betreibern, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten werden, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen.

Zusätzlich wurde nunmehr mit der 2. Kärntner COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung eingeführt, dass Arbeitnehmer, Inhaber sowie Betreiber an Arbeitsorten in geschlossenen Räumen, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, eine Maske zu tragen haben, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten oder das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.

Vor allem im Parteienverkehr oder in kleineren Büros mit mehreren Bediensteten wird daher (wieder) eine Maske zu tragen sein, sofern nicht eine Plexiglasscheibe oder eine sonstige geeignete Schutzmaßnahme eingerichtet ist.

#### **Gemeinderatssitzungen**

Unverändert sind Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper (Gemeinderatssitzung, Ausschusssitzung, Gemeindevorstandssitzung) vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung

bestehen. Bei diesen Sitzungen ist für Mandatäre daher weder ein 3G-Nachweis erforderlich, noch ist eine Maske zu tragen oder ähnliches. Die Definition von weiteren Vorgaben betreffend Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper obliegt der Vorsitzführung im Rahmen der Sitzungspolizei oder einer allfälligen Hausordnung.

#### **Zusammenkünfte:**

Grundsätzlich ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, nur noch für bestimmte Zusammenkünfte wie

- Begräbnisse,
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist oder
- für Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,

zulässig (siehe die gesamte Aufzählung in § 13 Abs 1 der 5. COVID-19-SchuMV).

Bei Zusammenkünften mit mehr als 25 Personen haben alle Teilnehmer – unabhängig davon ob diese indoor oder outdoor stattfindet – eine Maske zu tragen.

#### **Märkte:**

Unbeschadet des § 17 der 5. COVID-19-SchuMaV haben Kunden bzw. Teilnehmer von Märkten und Gelegenheitsmärkten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien eine Maske zu tragen.

Für Fragen steht Ihnen die Landesgeschäftsstelle des Kärntner Gemeindebundes stets zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant